



# ALLGEMEINE RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNGS-AG. MÜNCHEN

## Allgemeine Bedingungen für Rechtsschutz-Versicherung (ARB).

### § 1 Gegenstand der Versicherung

1. Die Versicherungs-Gesellschaft gewährt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen Versicherungsschutz für Fälle, in denen zur Wahrung rechtlicher Interessen Kostenzahlungen nötig werden, in denen

- a) wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten — auch gegen Besatzungsmächte — geltend gemacht werden;
- b) bei fahrlässiger Verletzung von Strafvorschriften eine Verteidigung in einem polizeilichen oder gerichtlichen Strafverfahren oder eine Vertretung in einem Verfahren zur Wiedererlangung eines entzogenen Führerscheins vor den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten oder eine Vertretung in einem Gnadenverfahren erfolgt; jedoch unter Ausschluss der Fälle von Kostenzahlungen an gegnerische Privat- oder Nebenkläger;
- c) Ansprüche aus Arbeits- oder Dienstverträgen vor Arbeitsgerichten verfolgt oder abgewehrt werden;
- d) Ansprüche vor Gerichten der Sozial-Gerichtsbarkeit verfolgt werden;
- e) Beratung durch einen Rechtsanwalt auf Gebieten des Privatrechts, des Strafrechts und des Sozialrechts im Interesse des Versicherungsnehmers oder seiner Ehefrau oder seiner minderjährigen Kinder erfolgt.

2. Versicherungsschutz wird entsprechend dem Inhalt des Versicherungsscheines gewährt, als

- I. Fahrzeug-Rechtsschutz
- II. Fahrer-Rechtsschutz
- III. Allgemeiner Rechtsschutz als
  - a) Privat-Rechtsschutz
  - b) Berufs-Rechtsschutz
  - c) Betriebs-Rechtsschutz
- IV. Unfall-Rechtsschutz
- V. Arbeitsgericht-Rechtsschutz
- VI. Sozial-Rechtsschutz
- VII. Beratungs-Rechtsschutz

Es erstreckt sich:

I. „Fahrzeug-Rechtsschutz“ auf solche Fälle, in denen die in § 1, Ziffer 1 a) und 1 b) genannten Ansprüche und Strafverfahren dem Eigentümer, dem Halter, dem Mieter, dem Entleiher, dem Fahrer, dem Beifahrer oder den Fahrgästen des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeuges sowie derjenigen Fahrzeuge entstehen, die der Versicherungsnehmer selbst als Inhaber einer Kraftfahrzeug-Werkstatt oder als Kraftfahrzeug-Händler z. Zt. des Versicherungsfalles in Obhut oder Gewahrsam hatte. Die Vertretung in Strafverfahren gemäß § 1 Ziff. 1 b ist auf die Verletzung von Verkehrsvorschriften beschränkt.

II. „Fahrer-Rechtsschutz“ — Fahrer ohne eigenen Wagen — auf solche Fälle im Straßenverkehr, in denen die in § 1 Ziff. 1 a) und 1 b) genannten Ansprüche und Strafverfahren dem Versicherungsnehmer beim und infolge von Lenken eines Fahrzeuges im Bundesgebiet und Berlin (West) entstehen.

III. „Allgemeiner Rechtsschutz“ auf Fälle im deutschen Bundesgebiet und Berlin (West), in denen die in § 1 Ziff. 1 a) genannten Ansprüche entstehen oder wenn wegen einer Anklage wegen fahrlässiger Verletzung von Strafvorschriften eine Verteidigung in einem polizeilichen oder gerichtlichen Strafverfahren erforderlich wird und zwar mit der Maßgabe, daß sich die Ansprüche und Strafverfahren bei

a) „Privat-Rechtsschutz“ auf Fälle des Privatlebens, also auf Fälle außerhalb des gewerblichen und beruflichen Betätigungsgebietes beschränken, wobei der Versicherungsnehmer, seine Ehefrau und deren im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder Versicherungsschutz genießen;

b) „Berufs-Rechtsschutz“ auf alle Fälle in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes beschränken, wenn der Versicherungsnehmer nicht mehr als drei Personen beschäftigt, die neben dem Versicherungsnehmer in den Versicherungsvertrag eingeschlossen sind;

c) „Betriebs-Rechtsschutz“ auf alle Fälle beschränken, die mit dem Betrieb oder mit der Tätigkeit für den Betrieb zusammenhängen. Im Betriebsrechtsschutz sind geschützt die Inhaber und gesetzlichen Vertreter des Betriebes sowie alle im Betrieb Beschäftigten auch auf ihrem Wege zur und von der Arbeitsstätte.

Bei „Allgemeinem Rechtsschutz“ sind die Fälle ausgenommen, die dem Versicherungsnehmer oder einem Mitberechtigten als Eigentümer, Halter, Fahrer (Lenker) eines Kraftfahrzeuges oder eines weder vom Versicherungsnehmer noch von einem Mitberechtigten geführten, gelenkten, gesteuerten sonstigen Fahrzeuges entstehen.

IV. „Unfall-Rechtsschutz“ auf alle Fälle, in denen Ansprüche im deutschen Bundesgebiet und Berlin (West) auf Ersatz von Personen-, Sach- und Vermögensschaden, die auf einen Unfall des Versicherungsnehmers oder seiner Ehefrau oder eines zu seinem Haushalt gehörenden minderjährigen Kindes zurückzuführen sind, verfolgt werden. Als Unfall gilt jede Gesundheitsschädigung, die durch ein plötzliches von außen auf den Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig ausgelöst wird. Ausgenommen sind jedoch die Ansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder einem Mitberechtigten als Eigentümer, Halter, Fahrer (Lenker) eines Kraftfahrzeuges oder eines weder vom Versicherungsnehmer noch von einem Mitberechtigten geführten, gelenkten, gesteuerten sonstigen Fahrzeuges entstehen.

V. „Arbeitsgerichts-Rechtsschutz“ auf Fälle, in denen Ansprüche aus Arbeits- oder Dienstverträgen vor Arbeitsgerichten des deutschen Bundesgebietes und Berlin (West) des Versicherungsnehmers verfolgt oder solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche abgewehrt werden.

VI. „Sozial-Rechtsschutz“ auf Fälle, in denen Ansprüche des Versicherungsnehmers vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit im Bundesgebiet und Berlin (West) verfolgt werden.

VII. „Beratungs-Rechtsschutz“ auf alle Fälle, in denen nur Beratung des Versicherungsnehmers gewünscht wird. Die Beratung erfolgt durch einen Rechtsanwalt auf irgendeinem Gebiete des deutschen Privatrechts, einschl. des Arbeitsrechts, Zivilprozeßrechts, Arbeitsgerichtsrecht, des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Betätigung eines Notars, ferner des Sozialrechts, der Sozialgerichtsbarkeit, des Strafrechts und des Strafprozeßrechts im Interesse des Versicherungsnehmers, seiner Ehefrau oder seiner minderjährigen Kinder.

Beratungs-Rechtsschutz erstreckt sich auf die Gebiete des Verwaltungsrechts und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, für die Rechtsschutzversicherungsverträge im Rahmen dieser Bedingungen abgeschlossen werden können.

Beratungs-Rechtsschutz erstreckt sich nicht auf das Gebiet des Steuerrechts.

### § 2 Leistungen der Versicherungs-Gesellschaft

1. Für die Leistungen des Versicherers bildet die vereinbarte Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis. Übersteigen die beanspruchten Leistungen die vereinbarte Versicherungssumme, so ist der Versicherer berechtigt, sich durch Hinterlegung der Versicherungssumme von weiteren Leistungen zu befreien.

2. Bei Verfolgung von Ansprüchen entsprechend § 1 übernimmt die Versicherungs-Gesellschaft im Rahmen der Gebührenordnungen in allen Instanzen die gesetzlichen Kosten und Auslagen, die dem Versicherungsnehmer durch Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und Gerichten entstehen, einschließlich der auf diese

Kosten und Auslagen von Rechtsanwälten oder Gerichten angeforderten Vorschüsse, auch die Kosten und Auslagen der Gegenseite, falls an diese nach gerichtlicher Entscheidung Kosten zu erstatten sind.

3. Bei Verfolgung von Ansprüchen entsprechend § 1 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf außergerichtliche Verfahren und auf die vom Versicherungsnehmer durch Klage und Widerklage oder in Strafprozessen durch Entschädigungs- oder Bußanträge anhängig gemachten Ansprüche. Er erstreckt sich auch auf Arrest und einstweilige Verfügungen sowie auf Beweissicherung, soweit diese vom Gericht angeordnet oder durch die Versicherungsgesellschaft genehmigt wird.

4. Bei Verfolgung von Ansprüchen wird der Versicherungsschutz dem Versicherungsnehmer selbst sowie auch den Personen gewährt,

- a) die dem Versicherungsnehmer kraft Gesetzes zur Leistung von Diensten in seinem Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet sind;
- b) die kraft Gesetzes zur Übernahme von Beerdigungskosten des Versicherungsnehmers verpflichtet sind;
- c) die dem Versicherungsnehmer gegenüber kraft Gesetzes Anspruch auf Unterhalt haben;
- d) die Erben eines für den Versicherungsnehmer entstandenen Versicherungsanspruches geworden sind.

5. Bei einer Verteidigung im Strafverfahren übernimmt die Versicherungs-Gesellschaft im Rahmen der Gebührenordnungen in allen Instanzen alle Kosten, einschließlich Gerichtskosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen, um sich im Strafverfahren zu verteidigen, jedoch mit Ausnahme der Kosten eines gegnerischen Privat- oder Nebenklägers. Ferner übernimmt die Versicherungs-Gesellschaft die Verfahrens- und Anwaltskosten, die dem Versicherungsnehmer bei Durchführung eines Gnadenverfahrens bei Geldstrafen über 500.— DM oder bei Freiheitsstrafen oder im Verfahren zur Wiedererlangung eines wegen Verletzung von Verkehrsvorschriften entzogenen Führerscheines entstehen.

6. Die Versicherungs-Gesellschaft ist nicht verpflichtet, solche Kosten zu tragen, die entstanden sind, bevor sie sich in einem Versicherungsfall zur Gewährung von Versicherungsleistungen bereit erklärt, es sei denn, daß es sich um Kosten gemäß § 4 Ziff. 4 handelt.

7. In Strafverfahren ist bei vorsätzlich begangenen Verletzungen von Vorschriften durch den Versicherungsnehmer die Gewährung von Versicherungsschutz ausgeschlossen.

8. Die Versicherungs-Gesellschaft ist nicht verpflichtet, vermeidbare Korrespondenz-, Abwesenheit- und Tagegelder und Reisekosten eines Rechtsanwaltes zu zahlen; auch nicht die Kosten eines vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung der Versicherungs-Gesellschaft unmittelbar beauftragten Rechtsanwaltes.

9. „Arbeitsgerichts-Rechtsschutz“ und „Sozial-Rechtsschutz“ werden frühestens 6 Monate nach Versicherungsbeginn gewährt. Bei Arbeitsgerichts-Rechtsschutz werden in erster Instanz, soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte vor Gericht nicht gestattet ist, Kosten an Rechtsanwälte nur für Beratungen und Entwurf von Schriftsätzen gezahlt.

Erstreckt sich der vereinbarte Rechtsschutz auf Abwehr von Ansprüchen, so finden die Bestimmungen zu § 2 Ziff. 1—4, 6, 8 und 9 entsprechende Anwendung.

10. „Beratungs-Rechtsschutz“ wird frühestens 3 Monate nach Vers.-Beginn gewährt. In Fällen von Beratungs-Rechtsschutz übernimmt die Versicherungs-Gesellschaft die Kosten und Auslagen, die bei einem von ihr bestimmten Rechtsanwalt durch beantragte Rechtsberatung entstehen. Beratungs-Rechtsschutz kann monatlich nur in einer Rechtsangelegenheit in Anspruch genommen werden, wobei jedoch Rückfragen in dieser einen Angelegenheit zusätzlich gestattet sind.

### § 3 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz entfällt:

1. bei Fahrzeug-Rechtsschutz in Zivil- und Strafverfahren vor Gerichten und Behörden, die ihren Sitz nicht in einem europäischen Staate, mit dem die Bundesrepublik konsulare Beziehungen unterhält, haben;

2. bei Verfolgung von Haftpflichtansprüchen gegen Personen, die auf Grund desselben Vertrages mitversichert sind;

3. bei Verfolgung von Ansprüchen aus Schäden, die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegereignissen, Verfügung von hoher Hand oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;

4. bei Verfolgung von Ansprüchen aus Schäden und Unfällen, die infolge einer Beteiligung an Rennen oder anderen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder die bei akrobatischen Veranstaltungen, Box- oder Ringkämpfen oder bei Vorbereitungen (Training) zu solchen Ver-

anstaltungen oder bei Ausübung der Sportarten Rugby, Boxen, Jiu-Jitsu, Judo oder Ringen entstehen;

5. wenn sich der Versicherungsnehmer zur Verfolgung seiner Ansprüche oder zu seiner Verteidigung trotz Aufforderung durch die Gesellschaft nicht eines Rechtsanwaltes bedient;

6. bei Verfolgung von Ansprüchen wegen Bergbauschäden an Grundstücken und wegen Schäden durch Verletzung von Urheber- und ähnlichen Rechten an geistigem Eigentum;

7. bei Fahrzeug- und Fahrer-Rechtsschutz auch dann, wenn bei Eintritt des Versicherungsfalles der Fahrer dieses Fahrzeuges nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder insoweit als Fahrer, Beifahrer oder Fahrgäste keine Berechtigung zur Benutzung des Fahrzeuges hatten oder wenn das Fahrzeug sich nicht in einem den verkehrspolizeilichen Vorschriften entsprechenden Zustand befand oder nicht zugelassen war. In solchen Fällen wird jedoch Rechtsschutz gewährt, soweit der Versicherungsnehmer von dem Fehlen der für den Fahrer erforderlichen Fahrerlaubnis, dem Fehlen der Benutzungsberechtigung oder dem Fehlen der Zulassung oder dem polizeiwidrigen Zustand des Fahrzeuges ohne Verschulden keine Kenntnis hatte.

### § 4 Versicherungsfall

1. Versicherungsfall ist bei den in § 1 Ziff. 1 genannten Ansprüchen die Entstehung der Ansprüche, bei Strafsachen die Verletzung von Strafvorschriften. Der Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn der Versicherungsfall während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintritt ohne Rücksicht darauf, wann Ansprüche geltend gemacht werden oder das Strafverfahren eingeleitet wird.

Bei Beratungs-Rechtsschutz gilt der Antrag auf Beratung als Versicherungsfall.

2. Fordert der Versicherungsnehmer Rechtsschutz für Verfolgung von Ansprüchen oder für Verteidigung, so hat er

- a) die Versicherungs-Gesellschaft unverzüglich vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage aufzuklären und ihr die Beweismittel anzugeben. Bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen kann die Versicherungs-Gesellschaft die Gewährung von Rechtsschutz verweigern;
- b) der Versicherungs-Gesellschaft gleichzeitig einen am Ort des zuständigen Gerichtes wohnhaften und bei diesem Gericht zugelassenen Anwalt zu benennen, der von der Versicherungs-Gesellschaft mit der Wahrnehmung der Interessen des Versicherungsnehmers beauftragt werden soll. Unterbleibt die Benennung eines solchen Rechtsanwaltes bei Anmeldung des Versicherungsfalles und auch innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem der Versicherungsnehmer schriftlich zur Benennung eines Rechtsanwaltes aufgefordert worden ist, so bestimmt die Versicherungs-Gesellschaft, handelnd für den Versicherungsnehmer, den Rechtsanwalt. Das Bestimmungsrecht steht der Gesellschaft ohne Befragen des Versicherungsnehmers zu, wenn die sofortige Bestimmung nötig ist, um Nachteile für den Versicherungsnehmer zu verhindern;
- c) der Versicherungs-Gesellschaft darzulegen, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Verteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint.

3. Die Versicherungs-Gesellschaft kann selbst über die Aussichten der Rechtsverfolgung oder Verteidigung Ermittlungen anstellen; sie kann auch auf Vergleich hinwirken.

4. Verneint die Versicherungs-Gesellschaft das Vorliegen einer hinreichenden Aussicht auf Erfolg oder bei Nebenklagen oder Privatklagen deren Notwendigkeit, so hat sie dem Versicherungsnehmer unverzüglich unter Bekanntgabe der Gründe hiervon schriftliche Mitteilung zu machen. Stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung der Versicherungs-Gesellschaft nicht zu, so kann er die Entscheidung des gemäß § 4 Ziffer 2 b bestimmten Rechtsanwaltes beiziehen. Ist ein Anwalt gemäß § 4 Ziffer 2 b noch nicht bestimmt, so hat der Versicherungsnehmer das Recht, innerhalb eines Monats nach Erhalt des verneinenden Bescheides einen Rechtsanwalt zu benennen, der die Entscheidung treffen soll.

Die Entscheidung des gemäß § 4 Ziffer 4 zuständigen Rechtsanwaltes ist für beide Teile bindend und endgültig. Fällt sie zu Ungunsten der Versicherungs-Gesellschaft aus, so trägt diese die durch die Entscheidung in gesetzlichem Umfang entstandenen Kosten; ansonsten trägt die Kosten der Versicherungsnehmer.

5. Der gemäß § 4 Ziffer 2 b bestimmte Rechtsanwalt erhält den Auftrag zur Wahrnehmung der Interessen des Versicherungsnehmers ausschließlich durch die Gesellschaft.

6. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann. Er hat auch dem gem. § 4 Ziffer 5 beauftragten Rechtsanwalt Vollmacht zu erteilen, ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen.



7. Der Versicherungsnehmer hat alle Kostenrechnungen, die ihm zugehen, unverzüglich der Versicherungs-Gesellschaft zu übermitteln.

8. Der Versicherungsnehmer und auch der beauftragte Rechtsanwalt haben alles zu vermeiden, wodurch — ohne unbillige Beeinträchtigung der Interessen der Versicherungsnehmer — unnötig eine Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite eintreten könnte. Bei einem Vergleich darf die Kostenfrage grundsätzlich nicht ungünstiger geregelt werden, als es dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens entspricht. Auch darf, soweit die Versicherungs-Gesellschaft es verlangt und die Interessen des Versicherungsnehmers nicht unbillig — insbesondere durch drohende Verjährung — beeinträchtigt werden:

- a) bei Vorliegen einer denselben Fall betreffenden Straf- oder Klagesache eine Einklagung von Ansprüchen im Wege der Klage oder Widerklage erst nach rechtskräftiger Erledigung der schon vorliegenden Straf- oder Klagesache erfolgen;
- b) vorab nur ein von der Versicherungs-Gesellschaft bestimmter Teil der Ansprüche eingeklagt werden und die etwa nötige Einklagung der restlichen Ansprüche erst nach Rechtskraft der Entscheidung über den Teilanspruch erfolgen.

Verstößt der vom Versicherungsnehmer benannte oder für den Versicherungsnehmer von der Versicherungs-Gesellschaft bestimmte Rechtsanwalt gegen vorstehende Bestimmung, so wird sein Verhalten dem Versicherungsnehmer zugerechnet.

9. Verlangt der Versicherungsnehmer Rechtsschutz für Einlegung eines Rechtsmittels und für eine höhere Instanz, so findet die zu § 4 Ziffer 4 getroffene Regelung entsprechende Anwendung.

10. Wird Rechtsberatung gem. § 2 Ziff. 10 beantragt, so ist der Antrag bei der Versicherungs-Gesellschaft einzureichen. Diese beauftragt einen von ihr ausgewählten Rechtsanwalt, dem Versicherten die Beratung auf Kosten der Versicherungs-Gesellschaft unmittelbar zu erteilen.

11. Die auf Grund dieser Bedingungen tätig werdenden Rechtsanwälte tragen dem Versicherungsnehmer gegenüber, in dessen Interesse sie tätig werden, unmittelbar die volle Verantwortung für sachgemäße Durchführung der ihnen obliegenden Tätigkeit. Eine Verantwortung der Versicherungs-Gesellschaft für die Tätigkeit der Rechtsanwälte und die Durchführung der von der Gesellschaft zu bezahlenden Rechtswahrung besteht nicht.

#### § 5 Rechtsverlust

Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles der Versicherungs-Gesellschaft gegenüber zu erfüllen ist, so ist die Versicherungs-Gesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt die Gesellschaft zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Leistung der Gesellschaft gehabt hat.

#### § 6 Rückgriffsansprüche

Insoweit der Versicherungsnehmer einen Kostenerstattungsanspruch gegen Dritte hat, geht dieser Anspruch auf die Versicherungs-Gesellschaft entsprechend ihren Leistungen über. Der Versicherungsnehmer ist zur Vermeidung von Schadenersatzansprüchen verpflichtet, die Versicherungs-Gesellschaft bei Geltendmachung dieses Anspruchs zu unterstützen, ihr auf Anforderung auch eine Abtretungsurkunde auf Erstattung der Kosten auszustellen, sowie etwaige Schuldtitel auszuhändigen.

#### § 7 Klagefrist — Gerichtsstand

1. Hat die Versicherungs-Gesellschaft die Gewährung von Versicherungsschutz abgelehnt, so ist, soweit nicht der gemäß § 4 Ziffer 4 bestimmte Rechtsanwalt zu entscheiden hat, der Anspruch auf Gewährung von Versicherungsschutz zur Vermeidung des Verlustes innerhalb von 6 Monaten durch Klage beim zuständigen Gericht geltend zu machen. Die Frist beginnt erst, nachdem die Versicherungs-Gesellschaft den Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat.

2. Für alle aus diesem Versicherungsvertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte nach Maßgabe der Vorschriften der Zivilprozeßordnung zuständig. Bei einem ausschließlichen Wohnsitz des Versicherungsnehmers im Auslande ist das Gericht am Sitz der Versicherungs-Gesellschaft zuständig.

#### § 8 Versicherungsbeginn — Prämienzahlung

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung der ersten Prämie einschl. Steuer und Nebengebühren — jedoch nicht vor dem vereinbarten

Zeitpunkt. Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung des Versicherungsscheines beginnen, bedarf es besonderer Zusage der Versicherungs-Gesellschaft oder einer hierzu berechtigten Person (vorläufige Deckung).

2. Alle Rechtsschutzprämien sind Jahresprämien und im voraus für ein Jahr zu zahlen. Es kann jedoch Zahlung in vorauszahlenden Raten vereinbart werden, was Stundung der zunächst nicht fällig werdenden Teile der Jahresprämie zur Folge hat. Wird eine Prämienrate nicht rechtzeitig gezahlt, so werden die gestundeten Raten sofort fällig und einklagbar.

3. Erfüllungsort für Prämienzahlungen ist der Verwaltungssitz der Versicherungs-Gesellschaft.

4. Die Versicherungs-Gesellschaft kann rückständige Folgeprämien nebst Versicherungssteuer nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach ihrer Fälligkeit gerichtlich geltend machen.

5. Wird das Fahrzeug, auf das sich die Versicherung bezieht, veräußert oder erlischt der Versicherungsvertrag ganz oder teilweise aus anderen Gründen als durch Veräußerung des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeuges, so wird die Prämie, die über den Tag hinaus gezahlt ist, an dem die Gesellschaft von dem Wagniswegfall Kenntnis erlangt hat, auf die Versicherung eines anderen Wagnisses angerechnet oder es wird die Prämie für die Zeit von Beginn des letzten Versicherungsjahres bis zum Wagniswegfall unter entsprechender Anwendung des Kurztarifes für Kraftfahrzeugversicherungen berechnet.

#### § 9 Vertragsdauer — Kündigung — Änderung von Bedingungen

1. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, so endet der Vertrag mit Ablauf der vereinbarten Zeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Eine Kündigung soll durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

2. Bei einer Fahrer-Rechtsschutz-Versicherung kann der Vertrag bei Nachweis, daß der Versicherungsnehmer den Fahrerberuf endgültig aufgegeben hat, aufgekündigt werden. Die Kündigung wirkt zum Ende des Monats, in dem sie bei der Versicherungs-Gesellschaft eingeht.

3. Vorzeitige Kündigung von Arbeitsgerichts-Rechtsschutz ist möglich, wenn der Versicherungsnehmer endgültig aus dem Beruf als Arbeitnehmer ausgeschieden ist. Das gleiche Kündigungsrecht hat bei Sozial-Rechtsschutz der Versicherungsnehmer, wenn er aus der Sozial-Versicherung ausscheidet. Die Kündigung wirkt zum Ende des Monats, in dem sie bei der Versicherungs-Gesellschaft eingeht.

#### § 10 Vertragsunterbrechung

1. Wenn ein versichertes Fahrzeug für länger als 5 Monate stillgelegt und bei der Kraftfahrzeugzulassungsstelle abgemeldet ist, so wird der Vertrag vom Eingang der Stilllegungsmittelteilung bei der Gesellschaft unterbrochen. Der Vertrag verlängert sich um die Zeit der Unterbrechung. Die Gesellschaft ist berechtigt, eine besondere Verwaltungsgebühr hierfür zu erheben.

2. Vertragsunterbrechung kann auch beantragt werden, wenn bei „Fahrer-Rechtsschutz“ der Kraftfahrer als solcher länger als drei Monate vorübergehend nicht mehr tätig ist. Es gilt dann § 10 Ziffer 1 Satz 2 entsprechend.

3. Antrag auf Vertragsunterbrechung ist bei Arbeitsgerichts-Rechtsschutz gestattet, falls der Arbeitnehmer vorübergehend als solcher länger als drei Monate nicht mehr tätig ist. Es gilt dann § 10 Ziffer 1 Satz 2 entsprechend.

#### § 11 Anzeigen und Willenserklärungen

Alle Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers oder eines sonstigen Berechtigten sind schriftlich an den Vorstand der Versicherungs-Gesellschaft oder an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle zu richten. Andere Personen sind zu deren Entgegennahme nicht berechtigt.

#### § 12 Rechtsverhältnisse dritter Personen

1. Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für sonstige Personen, die auf Grund des Versicherungsvertrages Ansprüche geltend machen können. Mitversicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbständig geltend machen. Im übrigen steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Dieser ist auch neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

2. Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Versicherungs-Gesellschaften abgetreten oder verpfändet werden.

## Besondere Bedingungen

der „AUXILIA“ Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft

### § 1

Der in § 1 Ziff. 2 II der Allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutzversicherung (ARB) beschriebene Versicherungsschutz erstreckt sich je nach dem Inhalt des Versicherungsscheines auch auf

1. das Lenken eines eigenen Fahrzeuges,
2. auf die Betätigung im Fahrbetrieb schienengebundener Fahrzeuge.

### § 2

Der nach § 4 Ziff. 2 b der ARB bestimmte Rechtsanwalt wird durch

die Versicherungsgesellschaft namens des Versicherungsnehmers beauftragt.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Verfahrens- und Rechtsanwaltskosten, die bei Freispruch des Versicherungsnehmers der Staatskasse auferlegt werden.

### § 3

Im übrigen wird der Versicherungsschutz nach Maßgabe der ARB und ihrer Sonderbedingungen gewährt.

Durch Verfügung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen, Berlin, vom 20. 3. 1964 — VI — A 073 — 6/64 — genehmigt.

## Sonderbedingungen

für den Einschluß von Kostenzahlungen an gegnerische Nebenkläger und für die Erweiterung des Deckungsgebiets bei Fahrer-Rechtsschutz und Allgemeinem Rechtsschutz bei Vereinbarung einer Versicherungssumme von DM 25 000.— bzw. DM 50 000.—.

1. Die Versicherungsgesellschaft gewährt in Abänderung des § 1 Ziff. 1 b letzter Halbsatz und des § 2 Ziff. 5 Satz 1 der Allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutz-Versicherung Versicherungsschutz für Fälle, in denen bei fahrlässiger Verletzung von Strafvorschriften Kostenzahlungen an gegnerische Nebenkläger notwendig werden.
2. Die Versicherungsgesellschaft gewährt in Abänderung des § 1 Ziff. 2 II, III a, b, c, IV der Allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutz-Versicherung Versicherungsschutz auch dann, wenn die dort genannten Ansprüche und Strafverfahren auf Ereignissen beruhen, die in einem europäischen Staat, mit

dem die Bundesrepublik konsularische Beziehungen unterhält, eingetreten sind und Kostenzahlungen in diesem Staat notwendig werden.

In Abänderung des § 4 Ziff. 2 b und des § 4 Ziff. 4 der Allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutz-Versicherung werden in diesen Fällen die Frist von einer Woche für die Benennung eines Rechtsanwalts nach schriftlicher Aufforderung auf 4 Wochen und die Frist zur Benennung eines Rechtsanwalts für das Fällen einer Entscheidung auf acht Wochen festgesetzt.

Durch Verfügung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen, Berlin, vom 20. 3. 1964 — VI — A 073 — 6/64 — genehmigt.

## Sonderbedingungen

für den Rechtsschutz bei Vertragsstreitigkeiten aus Besitz oder Eigentum von Fahrzeugen

### § 1 Gegenstand der Versicherung

1. Die Versicherungs-Gesellschaft gewährt über den Versicherungsschutz nach § 1 Ziffer 1 a) der Allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutz-Versicherung (ARB) hinaus Versicherungsschutz für die Kosten aus der gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfolgung von Ansprüchen aus Verträgen über Kauf, Tausch und Finanzierung, über Miete, Leihe und Verwahrung sowie über Reparatur von Fahrzeugen, wenn sich der Versicherungsschutz auch sonst auf Fahrzeuge bezieht.
2. Der Abschluß der in Ziffer 1 genannten Verträge muß in die Laufzeit des Versicherungsvertrages fallen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Kosten für Streitigkeiten, die sich aus der Veräußerung eines dann aus dem Versicherungsschutz ausscheidenden Fahrzeuges ergeben.
3. Der Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung auf die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr der in Ziffer 1 und 2 genannten Ansprüche ausgedehnt werden.

2. Die Versicherungs-Gesellschaft haftet nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

### § 3 Versicherungsfall

Als Eintritt des Versicherungsfalles gilt abweichend von § 4 Abs 1 ARB

- a) in Fällen der Rechtsverfolgung der Zeitpunkt, in welchem der Gegner beginnt, sich so zu verhalten, daß er gegen Rechtsvorschriften oder Rechtspflichten verstößt,
- b) in Fällen der Rechtsverteidigung der Zeitpunkt, in welchem der Versicherungsnehmer oder Versicherte angeblich begonnen hat, gegen Rechtsvorschriften oder Rechtspflichten zu verstoßen.

### § 4 Anzuwendendes Recht

Soweit in diesen Zusatzbedingungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Rechtsschutz-Versicherung.

Durch Verfügung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen, Berlin, vom 9. Dezember 1965 — VI — 918 — 11/65 — genehmigt.

## Zusatzbedingung zu § 9 der Allgemeinen Bedingungen

für Rechtsschutzversicherung für die Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Lehnt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles den Versicherungsschutz ab, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Versicherungsvertrag fristlos oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Das gleiche Recht hat der Versicherungsnehmer auch dann, wenn er für außergerichtliche Verfahren oder für gerichtliche Verfahren spätestens während der ersten Instanz erstmalig Versicherungsschutz begehrt und der Versicherer die Notwendigkeit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers verneint, der für den Versicherungsnehmer tätige Rechtsanwalt sie dagegen bejaht (vgl. dazu Absatz 4). Ist der Rechtsanwalt vom Versicherer benannt und verneint er die Notwendigkeit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen, kann der Versicherungsnehmer gleichwohl kündigen, wenn er innerhalb eines Monats nach Kenntnis der ablehnenden Entscheidung des Rechtsanwaltes die Stellungnahme eines weiteren Rechtsanwaltes beibringt, welcher die Notwendigkeit bejaht. Verneint dieser weitere Rechtsanwalt ebenfalls die Notwendigkeit, trägt der Versicherungsnehmer auch die Vergütung für dessen Stellungnahme. Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats

nach Zugang der Ablehnung des Versicherungsschutzes bzw. nach Zugang der bejahenden Stellungnahme des vom Versicherungsnehmer benannten Rechtsanwaltes zulässig.

2. Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für zwei in einem Kalenderjahr eingetretene Versicherungsfälle, ist er innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten Versicherungsfall berechtigt, den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.
3. Kündigt der Versicherungsnehmer fristlos oder kündigt der Versicherer, gebührt dem Versicherer der Teil des Beitrages, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht. Kündigt der Versicherungsnehmer zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, gebührt dem Versicherer der Beitrag bis zu diesem Zeitpunkt.
4. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen ist notwendig, wenn sie hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Genehmigt durch Verfügung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 12. August 1968, Gesch. Z.: VI — 918 — 6/68.